

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 10. August 1977

112. Stück

417. Verordnung: MLPV-Novelle 1977

417. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Juli 1977, mit der die Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968 geändert wird (MLPV-Novelle 1977)

Auf Grund der §§ 56 Abs. 2 und 57 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

Artikel I

Die Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Diese Verordnung gilt für Personen, die

- a) ein Militärluftfahrzeug im Fluge führen oder dazu ausgebildet werden,
- b) einen nicht nur der Eigenrettung dienenden Fallschirm im Fluge führen,
- c) ein Militärluftfahrzeug im Fluge technisch bedienen,
- d) die Wartung von Militärluftfahrzeugen am Boden durchführen,
- e) den militärischen Flugbetrieb auf Militärfugleitungen, Flugsicherungsstellen oder Radarleitstellen betreuen und
- f) die praktische Ausbildung von Militärpiloten im Instrumentenflug am Übungsgerät besorgen.

(2) Es werden folgende Militärluftfahrt-Personalausweise ausgestellt:

- a) für Militärflugzeugführer der Militärflugzeugführerschein,
- b) für Militär-Hubschrauberführer der Militär-Hubschrauberführerschein,
- c) für Militär-Segelflugzeugführer der Militär-Segelflugzeugführerschein,
- d) für Militär-Fallschirmspringer der Militär-Fallschirmspringerschein,
- e) für Personen, die als Militärflugzeugführer oder als Militär-Hubschrauberführer ausgebildet werden, der Militär-Flugschülerausweis,

- f) für Militär-Bordtechniker der Militär-Bordtechnikerschein,
- g) für Militärluftfahrzeugwarte der Militär-Luftfahrzeugwartschein,
- h) für Militärluftfahrzeugwarte I. Klasse der Militär-Luftfahrzeugwartschein I. Klasse,
- i) für Militärluftfahrzeug-Werkmeister der Militärluftfahrzeug-Werkmeisterschein,
- k) für Militärluftfahrzeug-Prüfmeister der Militärluftfahrzeug-Prüfmeisterschein,
- l) für Militär-Flugleitungspersonal der Militär-Flugleitungsausweis,
- m) für Militär-Radarleitpersonal der Militär-Radarleitausweis und
- n) für Lehrer am Instrumentenflugübungsgerät der Militär-Instrumentenflugübungsgerät-Lehrerschein.“

2. Im Abs. 1 lit b des § 3 hat der Klammerausdruck zu lauten:

„(§§ 10 ff, 55, 62 und 67)“.

3. Im Abs. 2 des § 5 hat der zweite Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„soweit es nicht Gründe der Heeresorganisation verhindern, darf kein Prüfer an der Ausbildung des Prüflings mitgewirkt haben.“

4. Der Abs. 2 des § 7 hat zu lauten:

„(2) Ist der Prüfling nach Ansicht der Prüfungskommission aus höchstens zwei Gegenständen des theoretischen Prüfungsteiles fachlich noch nicht befähigt oder ist er nicht in der Lage, eine Aufgabe (Fertigkeit) des praktischen Prüfungsteiles zu erfüllen, so hat die Prüfungskommission eine Nachprüfung aus diesen Gegenständen (Prüfungsaufgaben) anzuordnen. § 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Wird der Inhaber eines Militärluftfahrt-Personalausweises in die Reserve versetzt (§ 32 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der jeweils geltenden Fassung) oder scheidet er sonst aus dem Personalstand des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung aus, so hat er den Militär-

luftfahrt-Personalausweis auf dem Dienstwege zurückzustellen, sofern das Bundesministerium für Landesverteidigung nicht auf eine Rücknahme des Militärluftfahrt-Personalausweises verzichtet.“

6. Der Abs. 4 des § 10 hat zu entfallen.

7. Die Abs. 4 und 5 des § 11 haben zu lauten:
 „(4) Jede Erstuntersuchung, jede Kontrolluntersuchung nach Abs. 2 lit. b, jede Kontrolluntersuchung der Militärpiloten, die auf Flugzeugen mit Strahlantrieb eingesetzt werden, und der Militärluftfahrer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist bei einer zentralen Untersuchungsstelle, wo die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind, durchzuführen.

Kontrolluntersuchungen der anderen Militärpiloten sind bei der Einheit des zu Untersuchenden nächstgelegenen Untersuchungsstelle, bei der sich ein nach § 12 Abs. 3 bestellter Arzt befindet, durchzuführen.

(5) Bei Militärluftfahrern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist zur Feststellung des Tauglichkeitsgrades I, bei Militärluftfahrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist zur Feststellung des Tauglichkeitsgrades II anlässlich von Kontrolluntersuchungen jeweils eine klinische Untersuchung durchzuführen.“

8. Der Abs. 6 des § 12 hat zu lauten:

„(6) Läßt der Verlauf einer Kontrolluntersuchung erkennen, daß der bisherige Tauglichkeitsgrad des zu Untersuchenden beeinträchtigt ist, so ist die Militärfliegerärztliche Untersuchung an einer zentralen Untersuchungsstelle, wo die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind, durchzuführen.“

9. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Der Fachsenat besteht aus

- a) einem vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Vorsitzenden zu bestellenden Offizier,
- b) einem vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Beisitzer zu bestellenden Militärpiloten im Offiziersrang mit der Befähigung nach § 51 und
- c) dem Offizier des militärmedizinischen Dienstes, der die Kontrolluntersuchungen durchgeführt hat.“

10. Der Abs. 8 des § 16 hat zu lauten:

„(8) Wenn es entweder hinsichtlich der Konstruktionsmerkmale der Type oder hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung des Luftfahrzeuges zwingend erforderlich ist, hat die Prüfungskommission von den Bestimmungen für Prüfungsflüge Abweichungen anzuordnen; die Abweichungen sind in der Prüfungsniederschrift festzuhalten.“

11. Der § 17 hat zu lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über Lehrbefähigungen

§ 17. (1) Lehrbefähigungen sind als Erweiterungen (§ 2 Z. 5) in Militärluftfahrt-Personalausweise einzutragen, wenn

- a) die in den Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Lehrbefähigung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt wurden,
- b) der Anwärter bei Flügen verschiedener Arten nachgewiesen hat, daß er das Luftfahrzeug auch vom Sitz des zweiten Piloten aus beherrscht und
- c) seine Fähigkeit anlässlich einer Prüfung nach Abs. 2 nachgewiesen hat.

(2) Die Prüfung für die Lehrbefähigung besteht aus

- a) einem theoretischen Prüfungsteil aus den Gegenständen der angestrebten Lehrbefähigung in Form einer Besprechung von Fachproblemen ohne besondere Vorbereitung und
- b) einem Probevortrag aus einem Teilgebiet der angestrebten Lehrbefähigung, bei dem der Prüfling ausreichende pädagogische Eignung nachzuweisen hat. Das Thema ist dem Prüfling spätestens eine Woche vor der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntzugeben.“

12. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Die Richtigkeit von Eintragungen in Militär-Flugbücher ist von der für die Einheit des Inhabers örtlich zuständigen Militärflugleitung zu bestätigen. Zeiten auf dem Instrumenten-Übungsfluggerät sind von dem für die Ausbildung auf diesem Gerät Verantwortlichen zu bestätigen.“

13. Dem § 23 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei Inhabern gültiger Zivilluftfahrerscheine für Motorflugzeugpiloten (§ 1 Abs. 3 Teil I A Z. 1 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann auf die Flüge nach den Abs. 2 und 3 verzichtet werden, wenn der Anwärter derartige Flüge bereits als Zivilluftfahrer durchgeführt hat.“

14. Der § 24 hat zu lauten:

„Flugprüfung für Sichtflüge bei Nacht

§ 24. (1) Die Ausbildung des Flugschülers für Sichtflüge bei Nacht ist durch eine Prüfung nach Abs. 3 abzuschließen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 3 sind

- a) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach den §§ 21 und 22, der Prüfung nach § 47

sowie die Durchführung des Fluges nach § 23 und

- b) die einwandfreie Durchführung von wenigstens 20 Flügen, deren Start und Landung jeweils bei Nacht erfolgten, mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens fünf Stunden; mindestens zehn Abflüge und Landungen müssen innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Prüfung erfolgt sein.

(3) Die Flugprüfung besteht aus einem Sichtflug bei Nacht zu einem wenigstens 50 Kilometer entfernten Flugplatz mit Landung bei Nacht.

(4) Die Flugprüfung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 vor einem Prüfer abzulegen, der die Lehrbefähigung besitzt.

(5) Inhabern gültiger Zivilluftfahrerscheine für Motorflugzeugpiloten (§ 1 Abs. 3 Teil I A Z. 1 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in der jeweils geltenden Fassung) ist eine gültige Sicht-Nachtflugberechtigung (§ 58 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in der geltenden Fassung) anzurechnen.“

15. Die Abs. 1 bis 3 des § 26 haben zu lauten:
„Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Grundbefähigung

§ 26. (1) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 13) des Militärflugzeugführerscheines hinsichtlich der Grundbefähigung sind Motorflüge von mindestens 40 Stunden Gesamtflugdauer, davon wenigstens 20 Stunden als verantwortlicher Pilot, innerhalb der Gültigkeitsperiode erforderlich.

(2) In der Gesamtflugzeit von 40 Stunden nach Abs. 1 müssen Motorflüge von insgesamt wenigstens drei Stunden Dauer als Sichtflüge bei Nacht (§ 24) oder als Instrumentenflüge bei Nacht sowie mindestens je zehn Abflüge und Landungen bei Nacht enthalten sein.

(3) Auf die Gesamtflugzeit nach Abs. 1, nicht aber auf die als verantwortlicher Pilot erforderliche Flugzeit, sind Flüge mit Hubschraubern voll anzurechnen.“

16. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Die Grundbefähigung für Militärflugzeugführer kann erweitert werden um

- a) die Typenerweiterung (§ 28),
- b) die Kunstflugbefähigung (§ 30),
- c) die allgemeine Lehrbefähigung (§ 31),
- d) die Schleppflugbefähigung (§ 32),
- e) die Befähigung für Außenabflüge und Außenlandungen (§ 32 a),
- f) die Instrumentenflugbefähigung (§ 48),
- g) die Instrumentenfluglehrbefähigung (§ 51),
- h) die Verbundflugbefähigung (§ 52) und
- i) die Tiefflugbefähigung (§ 53).“

17. Dem § 27 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Konnte ein Militärpilot aus Gründen, die nicht in seiner Person gelegen sind (z. B. die vorübergehende Sperre einer Flugzeugtype), die Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erweiterung nicht erfüllen, so ist die Gültigkeitsdauer dieser Erweiterung um den nach § 13 Abs. 1 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern, wenn aus dem bisherigen fliegerischen Verhalten des Piloten keine Bedenken gegen die fachliche Befähigung bestehen.“

18. Der Abs. 7 des § 29 hat zu entfallen.

19. Im Abs. 2 des § 31 hat lit. a zu lauten:

„a) eine abgeschlossene Kunstflugausbildung (§ 30),“.

20. Nach dem § 32 ist folgender § 32 a einzufügen:

„Befähigung für Außenabflüge und Außenlandungen

§ 32 a. (1) Die Fähigkeit, mit Militärflugzeugen einer bestimmten Type auch Außenabflüge und Außenlandungen durchzuführen, ist durch die Eintragung „Außenlandungen“ als Erweiterung im Militärflugzeugführerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) wenigstens 100 Flugstunden auf der Flugzeugtype;
- b) die Durchführung von wenigstens 20 Ziel-landungen an verschiedenen Tagen und bei verschiedenen Windverhältnissen in ein Landefeld unter Aufsicht eines Fluglehrers, und
- c) die Durchführung von wenigstens zehn Landungen und Abflügen auf/von wenigstens fünf verschiedenen Plätzen außerhalb von Flugplätzen unter Aufsicht eines Fluglehrers.

(3) Das Landefeld nach Abs. 2 lit. b ist mit einer Breite von 15 m und mit einer Länge, die der um mindestens 10% erhöhten Startstrecke nach dem Betriebshandbuch der verwendeten Type entspricht, festzulegen.

(4) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 ist die Durchführung von mindestens zehn Außenlandungen und -abflügen erforderlich.“

21. Im Abs. 3 des § 36, erste Zeile, hat zu entfallen:

„über Aufforderung“.

22. Der Abs. 2 des § 37 hat zu lauten:

„(2) Der Alleinflug über Land ist als Navigationsflug über eine als Dreieck festgelegte

Strecke von wenigstens 300 km Luftlinie, mit zwei vorher festzulegenden Zwischenlandungen, möglichst an einem Tage, auszuführen.“

23. Der § 38 hat zu lauten:

„Flugprüfung für Sichtflüge bei Nacht

§ 38. (1) Die Ausbildung des Flugschülers für Sichtflüge bei Nacht ist durch eine Prüfung nach Abs. 3 abzuschließen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 3 sind

- a) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach den §§ 35 und 36, der Prüfung nach § 47 sowie die Durchführung des Fluges nach § 37 und
- b) die einwandfreie Durchführung von wenigstens 20 Flügen, deren Start und Landung jeweils bei Nacht erfolgten, mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens fünf Stunden; mindestens zehn Abflüge und Landungen müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Prüfung erfolgt sein.

(3) Die Flugprüfung besteht aus

- a) zwei Ziellandungen mit Motorhilfe zur Nachtzeit, wobei der Hubschrauber innerhalb eines Kreises von 50 m Radius aufzusetzen ist und
- b) einem Sichtflug bei Nacht zu einem wenigstens 50 Kilometer entfernten Flugplatz mit Landung bei Nacht.

(4) Die Flugprüfung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 vor einem Prüfer abzulegen, der die Lehrbefähigung besitzt.

(5) Inhabern gültiger Zivilluftfahrerscheine für Hubschrauberpiloten (§ 1 Abs. 3 Teil I A Z. 2 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung in der jeweils geltenden Fassung) ist eine gültige Sicht-Nachtflugberechtigung (§ 79 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung) anzurechnen.“

24. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 13) des Militär-Hubschrauberführerscheines hinsichtlich der Grundbefähigung sind Flüge mit Hubschraubern von mindestens 40 Stunden Gesamtflugdauer, davon wenigstens 20 Stunden als verantwortlicher Pilot, innerhalb der Gültigkeitsperiode erforderlich.“

25. Der Abs. 3 des § 39 hat zu lauten:

„(3) Auf die Gesamtflugzeit nach Abs. 1, nicht aber auf die als verantwortlicher Pilot erforderliche Flugzeit, sind Flüge mit Motorflugzeugen voll anzurechnen.“

26. Die Abs. 2 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(2) Voraussetzung für die Eintragung der Typenerweiterung ist die Ablegung einer Zusatzprüfung:

a) der theoretische Teil der Zusatzprüfung erfolgt aus den im § 35 lit. a bis d aufgezählten Gegenständen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Type;

b) der praktische Teil der Zusatzprüfung besteht

1. wenn es sich bei der neuen Type um einen einmotorigen Hubschrauber handelt aus den Prüfungsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 und Abs. 7 des § 36;
2. wenn es sich bei der neuen Type um einen zweimotorigen Hubschrauber handelt aus
 - aa) den Prüfungsaufgaben nach den Absätzen 4, 5 und 7 des § 36,
 - bb) einem Flug mit maximalem Abfluggewicht, wobei in einer Höhe, die wenigstens 500 m über der Dienstgipfelhöhe für Einmotorenflug liegt, ein Triebwerk auf Leerlauf zu drosseln ist, und
 - cc) zwei Landungen mit einem auf Leerlauf gedrosselten Triebwerk.

(3) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer (§ 13) der Typenerweiterung sind Flüge von wenigstens fünf Stunden Dauer als verantwortlicher Pilot mit der betreffenden Type durchzuführen. Die Flüge sind auf die nach § 39 Abs. 1 erforderliche Flugzeit anzurechnen.“

27. Der Abs. 2 des § 42 hat zu lauten:

„(2) Voraussetzung für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind neben den allgemeinen Bestimmungen (§ 17)

- a) eine gültige Befähigung nach § 44,
 - b) Besuch eines Militärfluglehrerkurses,
 - c) wenigstens 250 Flugstunden als Hubschrauberpilot und
 - d) die Ausbildung von mindestens drei Flugschülern unter Aufsicht eines Militärfluglehrers
1. bis zum Abschluß der Grundausbildung (§ 34 Abs. 3) oder
 2. bis zur Eintragung der Typenerweiterung sowie die Teilnahme an zwei Hubschrauberführerlehrgängen für Hochgebirgslandungen als Ausbilder.“

28. Die §§ 44 und 45 haben zu lauten:

„Befähigung für Hochgebirgslandungen

§ 44. (1) Die Fähigkeit, mit Militärhubschraubern Landungen im Hochgebirge (§ 2 Z. 10) durchzuführen, ist durch die Eintragung „Hochgebirgslandungen“ als Erweiterung im Militär-Hubschrauberführerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) eine gültige Befähigung nach § 43,
- b) Hubschrauberflüge mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens 150 Flugstunden,
- c) die Durchführung eines Alpenfluges mit einem Militärhubschrauber; bei diesem Flug ist das Alpengebiet zwischen der Veitschälpe und dem Großvenediger während mindestens 30 Minuten zu überfliegen; mit diesem Flug sind Außenlandungen bzw. -abflüge (§ 43) auf mindestens zehn verschiedenen, nicht hierfür vorbereiteten Stellen zu verbinden,
- d) die Teilnahme an je einem Alpin-Lehrgang im Sommer und im Winter,
- e) die Teilnahme an je einem Hubschrauberführerlehrgang für Hochgebirgslandungen im Sommer und im Winter,
- f) die Ablegung einer Flugprüfung nach § 45 und
- g) die Durchführung von mindestens 100 Landungen im Hochgebirge auf verschiedenen Plätzen unter Aufsicht eines Militärfluglehrers.

(3) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 ist die Durchführung von mindestens 20 Hochgebirgslandungen innerhalb der Gültigkeitsperiode erforderlich.

(4) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 ist die Durchführung von mindestens 50 Hochgebirgslandungen an verschiedenen Plätzen unter Aufsicht eines hierzu befähigten Militärfluglehrers erforderlich; § 39 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 45. (1) Die Flugprüfung besteht aus

- a) je einer Autorotationslandung aus einer Höhe von wenigstens 300 m über Grund, mit auf Leerlauf gedrosseltem Triebwerk, in ein Ziellandefeld von 50 m Radius
 - 1. unter Beibehaltung der Anflugrichtung,
 - 2. bei Ausführungen einer 180-Grad-Kurve und
 - 3. bei Ausführung einer 360-Grad-Kurve,
- b) zwei Schwebeflügen in einer Höhe von 2 bis 3 m über Grund; bei diesen Flügen muß der Hubschrauber nach links und nach rechts um einen auf dem Boden markierten Punkt gedreht werden, wobei die Längsachse des Hubschraubers ständig auf diesen Punkt gerichtet sein soll. Bei dem einen Flug hat der vorderste Teil des Hubschraubers während der Drehbewegungen in einem Kreis von 2 m Radius um den markierten Punkt zu verbleiben; bei dem anderen Flug hat der Heckrotor während der Drehbewegungen in einem Kreis von 5 m Radius um diesen markierten Punkt zu verbleiben, und
- c) einem Flug im Flugplatzbereich mit maximalem Abfluggewicht und anschließender

Ziellandung mit Motorhilfe in ein Ziellandefeld von 2 m Radius; vor Beginn dieser Prüfungsaufgabe hat der Prüfer jenen Punkt am Hubschrauber zu bestimmen, der sich nach der Landung innerhalb des Landekreises befinden soll.

(2) Die Flugprüfung nach Abs. 1 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 vor einem Prüfer abzulegen, der die Lehrbefähigung nach den §§ 42 und 44 besitzt. § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des zweiten Satzes gilt sinngemäß.

(3) Bei Hubschraubern mit mehreren Triebwerken hat die Autorotationslandung nach Abs. 1 lit. a zu entfallen, wenn eine solche nach den Betriebsvorschriften des verwendeten Hubschraubers nicht vorgesehen ist.“

29. Im § 49 hat lit. b zu lauten:

„b) Aufnehmen von 35 Morsezeichen in der Minute“.

30. Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Beim praktischen Teil der Instrumentenflugprüfung hat der Prüfling vorerst seine fachliche Befähigung auf einem Instrumentenflugübungsgerät nachzuweisen; die fachliche Befähigung ist unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 zulässigen Abweichungen zu beurteilen.“

31. Abs. 2 lit. a des § 50 hat zu lauten:

„a) einen Instrumentenflug ohne Sicht in der Dauer von wenigstens 90 Minuten und“

32. Z. 1 des Abs. 4 lit. b in § 50 hat zu lauten:

„1. nach Kursänderungen im Horizontalflug (Abs. 3 lit. b Z. 2) Abweichungen von 5 Grad, 30 m und eine Geschwindigkeitszunahme von 10 Knoten, oder eine Geschwindigkeitsabnahme von 5 Knoten.“

33. Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind neben den allgemeinen Bestimmungen (§ 17)

- a) eine allgemeine Lehrbefähigung (§§ 31 oder 42),
- b) die Instrumentenflugbefähigung für jene Type, für welche die Lehrbefähigung vorgesehen ist,
- c) die Ausführung von Instrumentenflügen von wenigstens 25 Stunden Gesamtflugdauer nach Ablegung des praktischen Teiles der Instrumentenflugprüfung (§ 50) und
- d) ein Prüfungsflug, bei welchem der Prüfling das Luftfahrzeug vom Start bis zur Landung vom Sitz des zweiten Piloten aus zu führen und die Prüfungsaufgaben nach § 50 Abs. 2 lit. b zu erfüllen hat. Dieser Prüfungsflug ist unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 vor einem Prüfer

durchzuführen, der die Instrumentenflug-Lehrbefähigung besitzt. § 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz des zweiten Satzes gilt sinngemäß.“

34. Im Abs. 3 des § 52 sind lit. „f“ und „g“ zu streichen; die lit. „h“, „i“ und „k“ erhalten die Bezeichnungen „f“, „g“ und „h“.

35. Der § 53 hat zu lauten:

„Tiefflugbefähigung

§ 53. (1) Die Fähigkeit, Tiefflüge (§ 2 Z. 24) mit Militärluftfahrzeugen durchzuführen, ist durch die Eintragung ‚Tiefflüge‘ als Erweiterung im Militärluftfahrerschein einzutragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) mindestens 150 Flugstunden als verantwortlicher Pilot und
- b) mindestens zwei Tiefflüge unter Aufsicht eines Militärfluglehrers.

(3) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 ist die Durchführung von Tiefflügen als verantwortlicher Pilot innerhalb der Gültigkeitsperiode erforderlich.“

36. Der Abs. 4 des § 54 hat zu lauten:

„(4) Militär-Segelflugzeugführer müssen tauglich im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes sein; für die Feststellung des Tauglichkeitsgrades und für das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden.“

37. Der Abschnitt 6. hat zu lauten:

„6. BESTIMMUNGEN FÜR MILITÄR-FALLSCHIRMSPRINGER

Besondere Tauglichkeitserfordernisse, Feststellung und Verfahren

§ 55. (1) Militär-Fallschirmspringer und Anwärter, die in der praktischen Ausbildung stehen, müssen sprungtauglich sein.

(2) Die Sprungtauglichkeit (Tauglichkeitsgrad IV) ist gegeben, wenn

- a) sich der zu Untersuchende in einem Haltungs- und Gesundheitszustand befindet, der es ihm erlaubt, ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und ohne Gefährdung der Gesundheit wiederholt Absprünge mit Fallschirmen durchzuführen,
- b) der zu Untersuchende tauglich im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
- c) frei von Gebrechen nach Abs. 3 ist.

(3) Die Sprungtauglichkeit ist nicht gegeben, wenn der zu Untersuchende eines der folgenden Gebrechen hat:

- a) akute oder chronische Erkrankungen des äußeren, des Mittel- oder des Innenohres;
- b) abgeheilte Erkrankungen des Mittelohres mit trockener Perforation des Trommelfelles;
- c) Zustand nach Operation des Mittel- oder des Innenohres bei trockener Operationshöhle;
- d) erweiterter Nabelring oder
- e) offener Leistenring ein- oder beidseitig; für die Sonderbefähigung gemäß § 60 überdies
- f) Farbsinnschwäche.

(4) Die Sprungtauglichkeit wird bis zum Abschluß einer militärärztlichen Untersuchung als vorhanden angenommen, wenn der Anwärter Inhaber eines gültigen Fallschirmspringerscheines nach den §§ 103 ff oder eines Flugschüler-Ausweises nach dem § 14 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ist.

(5) Zur Feststellung der Sprungtauglichkeit hat der Einheitskommandant bei dem für die Einheit örtlich zuständigen Militärarzt, bei Kontrolluntersuchungen spätestens in den letzten zwei Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Militär-Fallschirmspringerscheines, die Durchführung einer medizinischen Untersuchung zu beantragen. Die Untersuchung hat jedenfalls eine Anamnese, eine röntgenologische Untersuchung von Herz und Lunge sowie eine Untersuchung der Augen und der Hals-Nasen-Ohrorgane zu beinhalten.

(6) Eine neuerliche Feststellung der Sprungtauglichkeit ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 7, nicht erforderlich, wenn seit der vor Beginn einer praktischen Ausbildung durchgeführten Untersuchung weniger als sechs Monate verstrichen sind.

(7) Über die militärärztliche Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Besondere Bestimmungen für Prüfungsabsprünge

§ 56. (1) Soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt wird, sind bei jedem Prüfungsabsprung zwei Versuche zulässig.

(2) Die Prüfungskommission hat den praktischen Prüfungsteil zu unterbrechen, wenn dies wegen ungünstiger Wetterverhältnisse, insbesondere wegen zu starker Windverhältnisse, oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist. Die Prüfung ist bei der nächstmöglichen Gelegenheit fortzusetzen.

(3) Bei Prüfungsabsprüngen hat der Prüfling alle technischen Vorbereitungs- und Beendigungsarbeiten selbständig auszuführen, den Zeitpunkt

des Absprungs selbst zu bestimmen und alle Absprünge mit einwandfreier und stabiler Körperhaltung auszuführen.

Militär-Sprungbücher

§ 57. (1) Militär-Fallschirmspringer haben zum Nachweis ihrer praktischen Verwendung Militär-Sprungbücher nach den Mustern des Anhanges II Teil B zu führen.

(2) Militär-Sprungbücher sind dem Vordruck des Musters des Anhanges II entsprechend auszufüllen. Die letzten fünf Seiten der Militär-Sprungbücher sind als Leerseiten für sonstige Eintragungen (zum Beispiel besondere Ausbildung, besondere Leistungen) zu verwenden.

(3) Die Eintragungen sind nach mittlerer Greenwich-Zeit vorzunehmen.

(4) Die Richtigkeit von Eintragungen in Militär-Sprungbüchern ist zu bestätigen

- a) von einer Militärflugleitung oder einer Flugverkehrskontrollstelle,
- b) von einem Sprunglehrer (§ 61 Abs. 1) oder
- c) von dem Kommandanten, der den Absprung befiehlt hat.

Grundbefähigung für Militär-Fallschirmspringer

§ 58. (1) Die Grundbefähigung für Militär-Fallschirmspringer ist die Fähigkeit, unter Aufsicht eines Militärsprunglehrers (§ 61) Fallschirme automatischer Auslösung zu packen und mit diesen abzuspringen. Die Grundbefähigung ist durch Ausstellung eines Militär-Fallschirmspringerscheines nach Anhang I Teil F zu bescheinigen.

(2) Der Militär-Fallschirmspringerschein darf erst ausgestellt werden, wenn der Sprungschüler

- a) unter Aufsicht eines Militär-Sprunglehrers bei Windgeschwindigkeiten von nicht mehr als 8 m in der Sekunde mit Fallschirmen automatischer Auslösung
 - aa) sechs Absprünge aus einer Höhe von mindestens 400 m über Grund, davon einen mit Öffnung des Rettungsfallschirmes,
 - bb) einen Absprung bei Nacht aus einer Höhe von mindestens 400 m über Grund und
 - cc) einen Absprung aus etwa 250 m über Grund ausgeführt hat und
- b) vor einer Prüfungskommission (§ 5) nachgewiesen hat, daß er in der Lage ist, die bei der Ausbildung verwendeten Fallschirmtypen einwandfrei zu packen.

(3) Militär-Fallschirmspringerscheine sind 24 Monate vom Tag der Ausstellung an oder

vom Tag der Verlängerung der Gültigkeitsdauer an gültig. § 13 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Personen, die im Besitze eines Fallschirmspringerscheines nach dem § 103 ff der Zivilluftfahrt-Personalverordnung sind, ist ein Militär-Fallschirmspringerschein mit den entsprechenden Befähigungen nach § 59 bzw. § 60 auszustellen, wenn sie

- a) in jenen Gegenständen und für jene Prüfungsaufgaben, die über die Erfordernisse des Fallschirmspringerscheines nach § 103 ff der Zivilluftfahrt-Personalverordnung hinausreichen, ergänzend ausgebildet wurden,
- b) die für die Eintragung der Befähigung (Erweiterung) vorgesehene Prüfung nach dieser Verordnung abgelegt haben und
- c) keine militärischen Interessen entgegenstehen.

(5) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Militär-Fallschirmspringerscheines bezüglich der Grundbefähigung ist innerhalb der Gültigkeitsperiode

- a) das Packen von mindestens einem Fallschirm automatischer Auslösung und
- b) mindestens ein Absprung mit einem Fallschirm automatischer Auslösung erforderlich.

(6) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer einer ruhenden Grundbefähigung sind die Voraussetzungen nach Abs. 5 erforderlich.

Erweiterte Grundbefähigung für Militär-Fallschirmspringer

§ 59. (1) Die Fähigkeit, ohne Aufsicht eines Militärsprunglehrers verschiedene Typen von Fallschirmen automatischer Auslösung zu packen und mit diesen abzuspringen, ist durch die Eintragung „Erweiterte Grundbefähigung“ im Militär-Fallschirmspringerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) die Ausführung mehrerer Absprünge mit Fallschirmen automatischer Auslösung unter Aufsicht eines Militär-Sprunglehrers bei Windgeschwindigkeiten von nicht mehr als 8 m in der Sekunde, und zwar
 - aa) von wenigstens acht Absprüngen aus einer Höhe von mindestens 400 m über Grund; bei zwei dieser Absprünge muß auch der Rettungsfallschirm geöffnet werden, und wenigstens fünf dieser Absprünge müssen in einem Zielkreis von 200 m Durchmesser beendet werden,
 - bb) einem Absprung bei Nacht aus einer Höhe von mindestens 400 m über Grund und

- cc) einem Absprung aus einer Höhe von etwa 250 m über Grund und
 - b) die Ablegung einer Prüfung nach den Absätzen 3 und 4.
- (3) Gegenstände des theoretischen Teiles der Militär-Fallschirmspringerprüfung sind:
- a) Fallschirmkunde (Wartung und Betrieb),
 - b) Sprungdienst theoretisch (Verhaltensmaßregeln bei Absprüngen unter allgemeinen und besonderen Verhältnissen, rechnerische und empirische Bestimmung des Absprunges),
 - c) Luftfahrtrecht in dem Umfang, wie es für Fallschirmspringer von Bedeutung ist (Luftverkehrsvorschriften, Verordnungen, Erlässe),
 - d) Erste Hilfe bei Unfällen,
 - e) Wetterkunde in dem Umfang, wie sie für Fallschirmspringer von Bedeutung ist,
 - f) Militärischer Sprung- und Luftlandedienst.
- (4) Beim praktischen Teil der Militär-Fallschirmspringerprüfung hat der Prüfling selbständig
- a) einen Fallschirm mit automatischer Auslösung zu packen und
 - b) damit einen Prüfungssprung aus mindestens 400 m über Grund in einen Zielkreis mit 200 m Durchmesser auszuführen.

(5) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 hat der Militär-Fallschirmspringer innerhalb der Gültigkeitsperiode sechs Fallschirme verschiedener Typen einwandfrei zu packen und mindestens sechs Fallschirmabsprünge mit automatischer oder mit Handauslösung (§ 60) auszuführen.

(6) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Eintragung nach Abs. 1 ist die Ablegung der Prüfung nach Abs. 3 und 4 erforderlich; die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Erfahrung und der Dauer der Sprungunterbrechung des Prüflings Abweichungen von den Prüfungsaufgaben anordnen, die in der Prüfungsniederschrift festzuhalten sind.

Sonderbefähigung für Militär-Fallschirmspringer

§ 60. (1) Die Fähigkeit, Fallschirmabsprünge mit Handauslösung durchzuführen, ist durch die Eintragung 'Sonderbefähigung' im Militär-Fallschirmspringerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung für die Sonderbefähigung sind

- a) eine gültige erweiterte Grundbefähigung nach § 59 und
- b) mindestens 25 Fallschirmabsprünge mit automatischer Öffnung des Fallschirmes.

(3) Voraussetzungen für die Bescheinigung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) mindestens 50 Fallschirmabsprünge mit Handauslösung im Rahmen einer Spezialausbildung mit dem Ziel, das Verhalten im freien Fall mit einer Zuladung bis zu 30 kg bei Tag und bei Nacht vollkommen zu beherrschen, wobei Öffnungsverzögerungen von mindestens 60 Sekunden Dauer erreicht werden müssen und Ziellandungen in vorher bestimmte Sprungzonen auszuführen sind, sowie
- b) Ablegung einer Prüfung nach Abs. 4 und 5.

(4) Gegenstände des theoretischen Prüfungsteiles sind:

- a) Fallschirmkunde (Wartung und Betrieb),
- b) Sprungdienst theoretisch (Verhaltensmaßregeln bei Absprüngen unter allgemeinen und besonderen Verhältnissen, Berechnung von Verzögerungszeiten, Absetz- und Öffnungshöhen).

(5) Beim praktischen Prüfungsteil hat der Prüfling

- a) einen Fallschirm mit Handauslösung zu packen und
- b) zwei Absprünge mit Handauslösung auszuführen; einer davon ist als Zielsprung in einen Zielkreis von 50 m Durchmesser nach Öffnungsverzögerung von mindestens 20 Sekunden und der andere ist mit mindestens 20 Sekunden Öffnungsverzögerung und Ausführung eines Auftrages im freien Fall auszuführen.

(6) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 hat der Militär-Fallschirmspringer innerhalb der Gültigkeitsperiode sechs Fallschirme für Absprünge mit Handauslösung einwandfrei zu packen und sechs Absprünge mit Fallschirmen mit Handauslösung, davon drei mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens 20 Sekunden Dauer, auszuführen.

(7) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 sind die für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 6) zu erbringen und eine Prüfung nach den Abs. 4 und 5 abzulegen. Diese Erneuerung beinhaltet auch eine Erneuerung der Befähigung nach § 59 Abs. 6.

Lehrbefähigung für Militär-Fallschirmspringer

§ 61. (1) Die Fähigkeit, Militärsprungschüler und Militär-Fallschirmspringer auszubilden, ist durch die Eintragung 'Sprunglehrer' im Militär-Fallschirmspringerschein zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Sprunglehrer nach Abs. 1 sind

- a) eine gültige Sonderbefähigung und
- b) mindestens 200 Fallschirmabsprünge mit Handauslösung.

(3) Voraussetzungen für die Bescheinigung der Befähigung nach Abs. 1 sind

- a) die Ablegung einer Prüfung nach § 17 Abs. 2,
- b) die Ablegung einer praktischen Prüfung nach Abs. 4 und
- c) eine ausreichende praktische Unterweisung und Verwendung als Hilfssprunglehrer in der Ausbildung von Sprungschülern und Militär-Fallschirmspringern unter Aufsicht eines Militär-Sprunglehrers.

(4) Bei der praktischen Prüfung hat der Prüfling zwei Prüfungsabsprünge mit Handauslösung einwandfrei auszuführen, und zwar

- a) einen Absprung als Zielsprung in einen Zielkreis von 20 m Durchmesser mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens 60 Sekunden und
- b) einen Absprung als Figurensprung mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens 30 Sekunden; als Figuren sind mindestens vier Vollkreise nach Auftrag in beiden Richtungen in stabiler Lage zur Flugachse auszuführen.

(5) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 sind erforderlich

- a) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach § 60 Abs. 1 und
- b) die Verwendung als Militär-Sprunglehrer an mindestens 30 Tagen während der Gültigkeitsperiode.

(6) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach Abs. 1 sind erforderlich

- a) die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Befähigung nach § 60 Abs. 1,
- b) die Verwendung gemäß Abs. 3 lit. c und
- c) die Ablegung der Prüfungen nach Abs. 3 lit. a und b.“

38. Der Abs. 2 des § 67 erster Halbsatz hat zu lauten:

„(2) Soweit nach Abs. 1 nichts anderes bestimmt wird, muß das sonstige militärische Luftfahrtpersonal vor Ausstellung eines Militärluftfahrt-Personalausweises tauglich im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes sein;“

39. Der Abs. 3 des § 68 hat zu lauten:

„(3) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines sonstigen Militärluftfahrt-Personalausweises oder einer einzelnen Erweiterung eines sonstigen

Militärluftfahrt-Personalausweises ist die jeweils für die Bescheinigung der Befähigung erforderliche Prüfung abzulegen, sofern in der Folge nichts anders bestimmt wird.“

40. Der Abschnitt 14 hat zu lauten:

„14. BESTIMMUNGEN FÜR MILITÄR-FLUGLEITUNGSPERSONAL UND MILITÄR-RADARLEITPERSONAL

Allgemeine Bestimmungen für Militär-Flugleitungspersonal

§ 88. (1) Die Fähigkeit, die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen Aufgaben, unter anderem Flugverkehrsdienste durchzuführen, wird durch Ausstellung eines Militär-Flugleitungsausweises nach Anhang I Teil M und durch Eintragung einer oder mehrerer Erweiterungen (Befähigungen) bescheinigt.

(2) Es gibt folgende Befähigungen für Militär-Flugleitungspersonal:

- a) Die Flugfernmeldebefähigung (§ 89).
- b) Die Befähigung zum Flugberatungsdienst (§ 90).
- c) Die Befähigungen zum Flugverkehrsleitdienst als
 - aa) Platzflug-Verkehrsleiter (§ 92),
 - bb) Anflug-Verkehrsleiter (§ 93),
 - cc) Bereichsflug-Verkehrsleiter (§ 94),
 - dd) Anflug-Verkehrsleiter Radar (§ 93 Abs. 3),
 - ee) Bereichsflug-Verkehrsleiter Radar (§ 94 Abs. 3).

(3) Gemeinsame Voraussetzungen für die Eintragung der Befähigungen nach Abs. 2 sind:

- a) Der erfolgreiche Besuch eines die Ausbildung für die jeweilige Befähigung vermittelnden Lehrganges, und
- b) die probeweise Verwendung in der Tätigkeit, für welche die Ausbildung erfolgte, während der Dauer von mindestens zwei Monaten unter Aufsicht eines Befähigten.

(4) Prüfungen, die an vom Bundesministerium für Landesverteidigung anerkannten Ausbildungsstätten abgelegt wurden, werden ohne weiteres Verfahren, unbeschadet des § 5 Abs. 2, anerkannt, sofern keine fachlichen Bedenken bestehen.

(5) Zur Bestellung der Eignung zum Flugverkehrsleitdienst ist der Anwärter vor Beginn der Ausbildung einer psychotechnischen Untersuchung zu unterziehen, bei der besonders das Reaktions- sowie das Konzentrationsvermögen und die Persönlichkeit zu beurteilen sind. Die Untersuchung muß überdurchschnittliche Werte, bezogen auf einen Durchschnittsmenschen männlichen Geschlechtes, ergeben.

(6) Liegt eine Eignung zum Flugverkehrsleitdienst nach Abs. 5 vor, so ersetzt eine solche das Erfordernis einer gültigen Flugfernmeldebefähigung nach § 90 Abs. 3 lit. a.

(7) In die für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Militär-Flugleitungsausweises erforderliche Verwendungszeit (§ 68 Abs. 2) sind auch Zeiten einzurechnen, während der der Befähigte zwar nicht im praktischen Dienst, aber in einem Dienst verwendet wurde, der mit seiner Befähigung im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang steht.

(8) Für die Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines Militär-Flugleitungsausweises oder einer einzelnen Befähigung (Abs. 2) ist anlässlich einer Überprüfung durch einen fachlich Befugten festzustellen, ob die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die Erneuerung der Befähigung rechtfertigen.

Flugfernmeldebefähigung

§ 89. (1) Die Flugfernmeldebefähigung beinhaltet den ‚festen Flugfernmeldedienst‘, das ist die Übermittlung von Nachrichten und Meldungen des Flugfernmeldedienstes zwischen Militärflugleitungen oder von einer Militärflugleitung zu einer Flugverkehrsdienststelle oder einer anderen Fernmeldestelle am Boden.

(2) Die Befähigung nach Abs. 1 ist durch die Eintragung ‚Flugfernmeldebefähigung‘ im Militär-Flugleitungsausweis zu bescheinigen.

(3) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung für die Eintragung der Befähigung nach den Abs. 1 und 2 erforderlich:

1. Aus folgenden Sachgebieten:

- a) Eingehende Kenntnis der Flugfernmeldestimmungen,
- b) Handhabung und Wirkungsweise der im Festen Flugfernmeldedienst verwendeten Geräte,
- c) Flugsicherungsverfahren, soweit diese für den Festen Flugfernmeldedienst von Bedeutung sind,
- d) Organisation und Verbindung des Festen Flugfernmeldedienstes (militärischer, nationaler und internationaler Fester Flugfernmeldedienst),
- e) militärische Bestimmungen,
- f) Übersetzung eines einschlägigen englischen Fachtextes in die deutsche Sprache.

2. Mit folgenden Fertigkeiten:

- a) Mittels Fernschreibers (Zehnfingersystem) sind während drei Minuten Dauer mindestens je 180 Anschläge in der Minute fehlerfrei zu schreiben,
- b) ein Lochstreifentext, wie er im Festen Flugfernmeldedienst vorkommt, ist fehlerfrei zu entschlüsseln.

Befähigung zum Flugberatungsdienst

§ 90. (1) Die Befähigung zum Flugberatungsdienst beinhaltet alle mit der Beratung der Luftfahrer, dem Luftfahrtinformationsdienst und der luftfahrtbehördlichen Abfertigung im Zusammenhang stehenden Agenden sowie die Verständigung der zuständigen Stellen über Luftnotfälle und Flugunfälle.

(2) Die Befähigung nach Abs. 1 ist durch die Eintragung ‚Flugberatungsdienst‘ im Militär-Flugleitungsausweis zu bescheinigen.

(3) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung nach Abs. 1 und 2 folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

a) Soweit im § 88 Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist, eine gültige Flugfernmeldebefähigung nach § 89 und

b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach Abs. 4.

(4) Bei der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten:

- a) Flugsicherungsbestimmungen, soweit sie für den Flugberatungsdienst von Bedeutung sind,
- b) Flugnavigation und Luftfahrtgeografie,
- c) Funknavigationshilfen,
- d) Flugberatungsdienst, Luftfahrtinformationsdienst, luftfahrtbehördliche Abfertigung,
- e) Luftfahrtrecht, soweit für den Flugberatungsdienst von Bedeutung,
- f) Militärluftfahrzeuge und militärische Bodeneinrichtungen,
- g) Niederschrift des Diktates eines einschlägigen Fachtextes in englischer Sprache, wie er im Flugberatungsdienst vorkommt, mit anschließender fachlich einwandfreier Übersetzung in die deutsche Sprache,
- h) Flugwetterkunde und
- i) militärische Bestimmungen.

2. Praktische Fertigkeiten:

- a) Durchführung des Flugberatungsdienstes in deutscher und englischer Sprache,
- b) Bearbeitung und Auswertung von Luftfahrtinformationsunterlagen und Wettermeldungen.

Flugverkehrsleitdienst der Militärluftfahrt

§ 91. (1) Der Flugverkehrsdienst der Militärluftfahrt beinhaltet alle Tätigkeiten, welche einem geordneten und sicheren Ablauf des Flugverkehrs, der Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen dienen sowie des beweglichen Flugfernmelde-, Fluginformations- und Alarmdienstes.

(2) Die Befähigungen nach § 88 Abs. 2 lit. c sind im Militär-Flugleitungsausweis durch die Eintragungen

- a) Platzflug-Verkehrsleiter,
 - b) Anflug-Verkehrsleiter,
 - c) Bereichsflug-Verkehrsleiter,
 - d) Anflug-Verkehrsleiter Radar und
 - e) Bereichsflug-Verkehrsleiter Radar
- zu bescheinigen.

(3) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen des § 88 Abs. 3 und den besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Befähigungen im Flugverkehrsleitdienst ist für die Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz des Flugverkehrsleitdienstes — soweit es sich nicht um einen bei einer mobilen Militärflugleitung handelt — eine Arbeitsplatzbefähigung nach Abs. 4 erforderlich. Eine Arbeitsplatzbefähigung wird ausgestellt, nachdem sich der Anwärter auf dem Arbeitsplatz eingearbeitet hat.

(4) Die Arbeitsplatzbefähigung ist im Militär-Flugleitungsausweis (Beiblatt) zu bescheinigen.

Besondere Voraussetzungen für die Befähigung Platzflug-Verkehrsleiter

§ 92. (1) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung Platzflug-Verkehrsleiter folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Eine gültige Befähigung zum Flugberatungsdienst (§ 90),
- b) Besitz des allgemeinen Funktelefonisten-Zeugnisses für den Flugfunkdienst (§ 3 lit. a Z. 3 der Funker-Zeugnisverordnung) und
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach den Abs. 2 und 3.

(2) Beim theoretischen Prüfungsteil sind genaue Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

- a) Flugsicherungsbestimmungen,
- b) Flugnavigation und Funknavigationshilfen,
- c) Luftfahrzeugkunde,
- d) Flugwetterkunde.

(3) Beim praktischen Prüfungsteil hat der Prüfling die Leitung des Flugplatzverkehrs und den Fluginformationsdienst in englischer und deutscher Phraseologie simuliert auszuüben; dabei ist ein Luftfahrzeug nur mit optischen Signalen zu leiten.

Besondere Voraussetzungen für die Befähigungen Anflug-Verkehrsleiter und Anflug-Verkehrsleiter Radar

§ 93. (1) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung Anflug-Verkehrsleiter

folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Platzflug-Verkehrsleiter (§ 92) und
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach Abs. 2.

(2) Bei der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Eingehende Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten:

- a) Flugsicherungsbestimmungen,
- b) Flugnavigation und Funknavigationshilfen,
- c) Luftfahrzeugkunde,
- d) Flugwetterkunde,
- e) Betriebsverfahren des Flug-Verkehrsleitdienstes.

2. Fertigkeiten:

Der Prüfling hat unter Annahme von Flügen nach Instrumentenflugregeln den Anflug-Verkehrsleitdienst simuliert durchzuführen.

(3) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung Anflug-Verkehrsleiter Radar folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

- a) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Anflug-Verkehrsleiter nach den Abs. 1 und 2 und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach lit. b.
- b) Die Prüfung beinhaltet:
 1. die in Abs. 2 Z. 1 aufgezählten Gegenstände unter besonderer Berücksichtigung des Radarkontrollverfahrens sowie die Gegenstände Radartechnik und Radaranlagen, soweit diese für den Anflug-Verkehrsleitdienst vorgesehen sind;
 2. einen praktischen Prüfungsteil, bei dem der Anflug-Verkehrsleitdienst unter Anwendung der Radarverfahren, gegebenenfalls unter Verwendung von synthetischen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen ist.

Besondere Voraussetzungen für die Befähigungen Bereichsflug-Verkehrsleiter und Bereichsflug-Verkehrsleiter Radar

§ 94. (1) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung Bereichsflug-Verkehrsleiter folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Platzflug-Verkehrsleiter (§ 92) und
- b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung aus den Gegenständen des § 93 Abs. 2 Z. 1 sowie Fertigkeiten nach Abs. 2.

(2) Der Prüfling hat unter Annahme von Flügen nach Instrumentenflugregeln den Bereichsflug-Verkehrsleitdienst simuliert durchzuführen.

(3) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach § 88 Abs. 3 sind für die Eintragung der Befähigung Bereichsflug-Verkehrsleiter Radar folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bereichsflug-Verkehrsleiter nach den Abs. 1 und 2 und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach lit. b.
- b) Die Prüfung beinhaltet:
 1. die im § 93 Abs. 2 Z. 1 aufgezählten Gegenstände unter besonderer Berücksichtigung des Radarkontrollverfahrens sowie die Gegenstände Radartechnik und Radaranlagen, soweit diese für den Bereichsflug-Verkehrsleitdienst vorgesehen sind;
 2. einen praktischen Prüfungsteil, bei dem der Bereichsflug-Verkehrsleitdienst unter Anwendung der Radarverfahren gegebenenfalls unter Verwendung von synthetischen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen ist.

Allgemeine Bestimmungen für Militär-Radarleitpersonal

§ 94 a. (1) Die Fähigkeit, die Aufgaben einer Radarleitstelle zu besorgen, wird durch die Ausstellung eines Militär-Radarleitausweises nach Anhang I Teil P bescheinigt.

(2) Hinsichtlich der Allgemeinen Voraussetzungen für die Befähigung zur Ausübung des Radarleitdienstes (§ 94 b), der Feststellung der Eignung zum Radarleitdienst sowie der Erneuerung der Gültigkeitsdauer eines Radarleitausweises sind die Bestimmungen des § 88 Abs. 3, 5 und 8 sinngemäß anzuwenden.

Befähigung zum Radarleitdienst

§ 94 b. (1) Die Befähigung Radarleitdienst beinhaltet alle Tätigkeiten für die Heranführung von Militärluftfahrzeugen an Flugziele unter Verwendung von Radaranlagen.

(2) Neben den Allgemeinen Voraussetzungen nach den §§ 88 Abs. 3 und 94 a Abs. 2 sind für die Befähigung Radarleitdienst folgende besondere Voraussetzungen erforderlich:

- a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Radarleitpersonal,
- b) der Besitz des Allgemeinen Funktelefonisten-Zeugnisses für den Flugfunkdienst (§ 3 lit. a Z. 3 der Funker-Zeugnisverordnung) und
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach Abs. 3.

(3) Bei der Prüfung sind nachzuweisen:

1. Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten:

- a) Radarleitverfahren,
- b) Radartechnik und Radaranlagen des Radarleitdienstes,

- c) Flugnavigation,
- d) Flugzeugkunde,
- e) Betriebsverfahren des Radarleitdienstes,
- f) Flugsicherungsbestimmungen,
- g) Flugmeldebetriebsdienst,
- h) Luftkriegswesen.

2. Fertigkeiten:

Praktische Durchführung des Radarleitdienstes unter Anwendung von mindestens zwei Radarleitverfahren.“

41. Der § 95 hat zu lauten:

„Befähigung zum Instrumentenflug-übungsgerät-Lehrer

§ 95. (1) Die Fähigkeit, Militärluftfahrer in Luftnavigation zu unterweisen und insbesondere am Instrumentenflugübungsgerät auszubilden, ist durch die Ausstellung eines Militär-Instrumentenflugübungsgerät-Lehrerscheines nach Anhang I Teil N zu bescheinigen.

(2) Voraussetzungen für die Ausstellung eines Militär-Instrumentenflugübungsgerät-Lehrerscheines sind

- a) die Ablegung einer theoretischen Prüfung aus den Gegenständen der §§ 47 und 49 sowie Flugpraxis und Flugvorbereitung für Instrumentenflüge,
- b) Nachweis eingehender Kenntnisse der jeweils in Verwendung stehenden Instrumentenflugübungsgeräte,
- c) eine mindestens sechsmonatige probeweise Verwendung als Instrumentenflugübungsgerät-Lehrer unter Aufsicht eines Befähigten und
- d) die Ablegung einer praktischen Prüfung am Instrumentenflugübungsgerät nach Abs. 3.

(3) Die praktische Prüfung am Instrumentenflugübungsgerät besteht aus zwei Teilen:

- a) der Prüfling hat das Gerät selbst zu bedienen bei Annahme eines Fluges unter Instrumentenflug-Wetterbedingungen mit anschließendem Durchstoß- und Anflugverfahren;
- b) der Prüfling hat einen Flugschüler bei zwei Flügen unter Instrumentenflug-Wetterbedingungen am Gerät bis zur Landung zu unterweisen und zu überwachen. Bei einem Flug ist konventionelle Navigation und beim anderen Flug Radar-Navigation anzunehmen. Beide Flüge sind mit dem Flugschüler vor und nach ihrer Durchführung zu besprechen.

(4) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. a und lit. c werden durch eine Instrumentenflug-Lehrbefähigung (§ 51) ersetzt.“

42. Abs. 6 des § 97 hat zu entfallen.

43. Dem Anhang I ist der als Anlage ange-schlossene Teil P/1 bis P/2 anzufügen. /.

Anhang I, Teil P/1
zu §§ 94 a und 94 b

Militär-Radarleitausweis Nr.	Lichtbild	Unterschrift des Inhabers 	Name Dienstgrad geb. am Wien, am
Für den Bundesminister		Stempel	

REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Landesverteidigung	 MILITÄR- RADARLEITAUSWEIS § 94 a. Militärluftfahrt-Personalverordnung 1968, BGBl. Nr. 395, i. d. F. der Verordnung BGBl. Nr. 417/1977
---	--

Gültigkeit	gültig bis	Stempel	Datum Unterschrift

Der Inhaber ist befähigt, den Radarleitdienst auszuüben.	Raum für behördliche Eintragungen
--	-----------------------------------

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

Rösch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.